



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

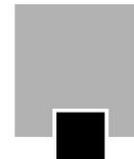
Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs mit Schreiben vom 03.04.2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis 17.04.2018

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

26.04.2018

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Landratsamt Ludwigsburg	13.04.2018	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine weiteren Bedenken. Wir bitten Sie noch um alsbaldige Übersendung der Stellungnahmen des Verbandes der Region Stuttgart und des Regierungspräsidiums Stuttgart bzgl. unserer Einschätzung zur Planreife des Verfahrens. Bitte teilen Sie uns mit, wann in etwa der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Besigheim geplant ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wurde mit E-Mail vom 23.04.2018 erledigt. Wurde mit E-Mail vom 23.04.2018 erledigt.</p>
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	06.04.2018	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4, 5 und 8 — Straßenwesen und Verkehr, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege — zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Anmerkungen: Abteilung 4 — Straßenwesen und Verkehr —, Abteilung 5 — Umwelt — sowie Abteilung 8 — Landesamt für Denkmalpflege — melden Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Form-</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<i>ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</i>	
4.	Landesnenschutzverband BW e.V.	14.04.2018	<p>Zu der mit Schreiben vom 26.3.2018 übersandten Planung von CEF-Maßnahmen nimmt der Landesnaturschutzverband wie folgt Stellung:</p> <p>Obgleich der Erfolg von CEF-Maßnahmen bei Eidechsen umstritten ist, befürworten wir eine solche Planung. Bei der vorgesehenen Umsiedlung handelt es sich um eine Vergrämung der dort vorkommenden Zauneidechsen. Es fehlt allerdings eine Beschreibung des genauen Ablaufs der Vergrämung von der BP-Fläche in die Flurstücke Nr. 7438 und Nr. 7439.</p> <p>Zum Erfolgsnachweis der durchgeführten CEF-Maßnahmen fordern wir ein regelmäßiges Monitoring über mindestens 5 Jahre.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vergrämung der Tiere wird mittels strukturierter Mahd durchgeführt (siehe Ausführungsplanung vom Büro Planbar Gütler, LB vom 23.02.2018).</p> <p>Wird beachtet.</p>



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Planauslage: 03.04.2018 – 17.04.2018

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

26.04.2018

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Bürger 1	16.04.2018	<p>Im Bebauungsplanverfahren ist vorgesehen auf dem Flurstück 4817 eine Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Streuobstwiese im geplanten Baugebiet anzulegen.</p> <p>Was die Eigenschaft des Flurstücks 4817 anbetrifft, wurde keine artenschutzrechtliche bzw. keine ökologische Prüfung durchgeführt. Eine Umwidmung des Grundstücks von einer baumlosen und für bestimmte Vogel- bzw. Tierarten wichtigen Feuchtwiese zur Baumwiese würde die ökologische Wertigkeit des Grundstücks verändern. Weil dieser Sachverhalt nicht geprüft wurde, kann auch keine zuverlässige Aussage über die ökologische Bilanz des Projekts insgesamt gemacht werden. Die bisherige Gegenüberstellung von positiven und negativen Umweltpunkten ist somit nicht zutreffend.</p>	<p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass entsprechend der amtlichen Bekanntmachung vom 24.03.2018, Stellungnahmen nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 23.02.2018 abgegeben werden konnten. Diese sind in der Fassung vom 23.02.2018 farblich gekennzeichnet. Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich nicht auf die gekennzeichneten Änderungen im Bebauungsplan.</p> <p>Eine Abstimmung und entsprechende Beteiligung bzgl. der Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück 4817 hat verfahrensgerecht mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.</p> <p>Eine ökologische Bestandsaufnahme ist bereits bei der Prüfung und Planung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Suchraum für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte. Eine Förderung und Entwicklung von Streuobstwiesen in diesen Suchräumen entspricht der Zielsetzung des Biotopverbundes.</p> <p>Durch die Maßnahme wird, wie im Umweltbericht aufgeführt, insgesamt eine ökologische Aufwertung für die Fläche erreicht. Eine Notwendigkeit eines Artenschutzgutachtens besteht hier nicht.</p>

Nr.	Name	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Aus diesem Grunde liegt ein Verfahrensfehler vor.</p>	<p>Zusätzlich wird nachfolgend auf die beschlossene Abwägung im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung zum aufgeführten Biotoptyp „Feuchtwiese“ verwiesen (Schreiben des Bürger 1 vom 16.08.2017 und Abwägung vom 23.02.2018):</p> <p><i>In der Ökokontoverordnung von Baden-Württemberg ist der Biotoptyp „Feuchtwiese“ nicht aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem beschriebenen Biotoptyp um eine Nasswiese handelt. Eine Bildung von „Pfützen/Tümpeln“ ist nicht nur auf einer Nasswiese möglich. Bei der örtlichen Bodenbeschaffenheit handelt es sich um braune Auenböden aus Auenlehm. Durch den hohen Tongehalt der Böden und der daraus resultierenden geringeren Infiltrationsrate, kann es bei Starkregenereignissen zu Staunässe kommen. Zusätzlich ist aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes in diesem Bereich eine verlangsamte Versickerung von Regenwasser zu erwarten. Eine Pfützenbildung ist somit nicht nur auf einzelnen Wiesentypen möglich. Die vorhandene Artenzusammensetzung auf Flurstück 4817 entspricht ebenfalls nicht der Zusammensetzung einer Nasswiese.</i></p> <p>Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor.</p>